

## VORLESUNG "EUROPÄISCHES UND DEUTSCHES KARTELLRECHT"

### Fallstudie 5: Rechtsfolgen + Kartellverfahren

#### Ausgangsfall:

Die Sunshine AG stellt bei einer internen Untersuchung fest, dass Mitarbeiter eines ihrer Geschäftsbereiche seit mehreren Jahren an Preisabsprachen mit Wettbewerbern beteiligt sind.

**Frage:** *Kartellrechtlich problematischer Sachverhalt?*

**Frage:** *Welche Risiken bestehen für das Unternehmen?*

**Frage:** *Welche Risiken bestehen für die an der Absprache beteiligten Mitarbeiter?*

**Variante 1:** *Ändert sich an der Risikobeurteilung etwas, wenn die Preisabsprachen vor drei Jahren beendet wurden?*

#### Handlungsoptionen:

Welche Handlungsoptionen hat ein kartellbeteiligtes Unternehmen, um Risiken eines Kartellverstoßes für das Unternehmen und seine Mitarbeiter zu reduzieren?

**Frage:** *Unter welchen Voraussetzungen wird einem Kronzeugen die Geldbuße im deutschen Kartellbußgeldverfahren vollständig erlassen?*

**Frage:** *Kann es mehrere erste Kronzeugen geben?*

**Frage:** *Welchen Unternehmen ist eine Kronzeugenbehandlung, die zum Erlass einer Kartellgeldbuße führt, verwehrt?*

**Frage:** *Verliert ein Unternehmen seinen Kronzeugenstatus, wenn es die kartellbehördliche Beschlagnahme von Unterlagen gerichtlich überprüfen lässt?*

**Frage:** *Das Bundeskartellamt hat – aufgrund eines anonymen Hinweises – einen Verdacht auf Kartellabsprachen in einer bestimmten Branche. Darf das Bundeskartellamt einzelne Unternehmen dieser Branche kontaktieren, über den Verdacht informieren und auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung hinweisen?*

**Kartellgeldbußen:**

Nach Abschluss der kartellbehördlichen Ermittlungen steht fest: Das Kartell beinhaltete Preis- und Quotenabsprachen. Es dauerte zehn Jahre. Mitarbeiter der kartellbeteiligten Unternehmen trafen sich viermal im Jahr in Konferenzhotels, um Preise und Quoten abzustimmen. Überschreitungen der Quoten führten zu Ausgleichszahlungen an die benachteiligten Kartellanten. Prepaid-Handys wurden verwendet, um sich zusätzlich telefonisch abzustimmen.

- Frage:** *Auf welcher Rechtsgrundlage setzen die EU-Kommission als europäische Kartellbehörde und das Bundeskartellamt als deutsche Kartellbehörde Geldbußen fest?*
- Frage:** *Wie hoch können Geldbußen wegen Verstößen gegen das deutsche Kartellrecht ausfallen? Welche Bußgeldrahmen gibt es?*
- Frage:** *Welche Funktion hat die 10%-Umsatzgrenze des § 81c Abs. 2 GWB?*
- Frage:** *Welche zwei Bußzumessungsfaktoren stehen im Zentrum der Bußgeldzumessung des GWB?*
- Frage:** *Welche weiteren Bußzumessungsfaktoren gibt es?*
- Frage:** *Sind Compliance-Bemühungen eines Unternehmens bußgeldmindernd zu berücksichtigen?*

**"Wurstlücke":**

Die Moonlight GmbH, eine Tochtergesellschaft der Sunshine AG, war von 2000 bis 2017 an Kartellabsprachen beteiligt. Das Bundeskartellamt leitet 2020 ein Bußgeldverfahren ein. Eine hohe Geldbuße droht. Das Management der Sunshine-Gruppe überlegt, die Moonlight GmbH "verschwinden" zu lassen, indem sie auf die leere Hülle einer eigens für diese Zwecke neu gegründeten Schwes-tergesellschaft verschmolzen wird.

- Frage:** *Welche Möglichkeiten hat das Bundeskartellamt, ungeachtet dieser Verschmelzung dennoch eine Verbandsgeldbuße festzusetzen?*
- Frage:** *Über welche "Sanktionsmöglichkeiten" (im weitesten Sinne) verfügt das Bundeskartellamt noch? Zusätzlich oder anstelle einer Verbandsgeldbuße?*

**Verzinsung von Geldbußen:**

Ein kartellbeteiligtes Unternehmen vereinbart mit dem Bundeskartellamt Zahlungserleichterungen in der Form von Ratenzahlungen. Nach Zahlung der letzten Rate erlässt das Bundeskartellamt einen sog. Zinsfestsetzungsbescheid. Gefordert werden Zinsen für die jeweils noch offenen Bußgeldraten.

- Frage:** *Auf welcher Rechtsgrundlage sind kartellbehördlich festgesetzte Geldbußen zu verzinsen?*
- Frage:** *Bestehen gegen die Verzinsung kartellbehördlich festgesetzter Geldbußen verfassungsrechtliche Bedenken? Welche?*
- Frage:** *Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe sind kartellbehördlich festgesetzte Geldbußen zu verzinsen?*
- Frage:** *Sind kartellbehördlich festgesetzte Geldbußen auch dann zu verzinsen, wenn die Zinspflicht durch Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) verursacht wird (und der Zahlungsplan eingehalten wird)?*
- Frage:** *Sind gerichtlich festgesetzte Kartellgeldbußen zu verzinsen?*

**Kartellschadenersatz:**

LKW-Käufer überlegen sich, die Beteiligten des LKW-Kartells auf Kartellschadenersatz in Anspruch zu nehmen.

- Frage:** *Wie gelingt es den Käufern, im Kartellschadenersatzprozess den Kartellverstoß nachzuweisen? Können sich die LKW-Kartellanten damit verteidigen, an keinem Kartellverstoß beteiligt gewesen zu sein?*
- Frage:** *Welche Arten von (ausgleichsfähigen) Schäden kann ein Preiskartell bei seinen Abnehmern verursachen?*
- Frage:** *Wie gelingt einem LKW-Käufer der Nachweis, dass ihm durch das LKW-Kartell a) überhaupt (dem Grund nach) ein Schaden und b) ein Schaden in einer bestimmten Höhe entstanden ist?*
- Frage:** *Informationen und Dokumente, die zur Bestimmung des hypothetischen Wettbewerbspreises geeignet sind, finden sich regelmäßig in der Sphäre der Kartellanten (z.B. Kalkulationsdaten). Gibt es für potenziell Kartellgeschädigte eine Möglichkeit, an diese Informationen und Dokumente zu gelangen?*

**Verjährung:**

Das LKW-Kartell bestand von 1997-2010. Anfang 2011 fanden die kartellbehördlichen Durchsuchungen statt. 2016/2017 wurden die kartellbehördlichen Bußgeldbescheide erlassen. Mit Ausnahme eines LKW-Kartellanten (Scania) sind alle Bußgeldbescheide 2016 bestandskräftig geworden. Scania hat gegen den Bußgeldbescheid Rechtsmittel eingelegt. Das Rechtsmittel wurde Anfang 2024 vom EuGH rechtskräftig zurückwiesen.

- Frage:** *Unterstellt, auf alle Schadensersatzansprüche gegen die Beteiligten des LKW-Kartells, ist das derzeit geltende Kartellschadenersatzrecht anwendbar – wann verjähren Schadensersatzansprüche gegen welche Kartellanten?*

**Fortsetzung des Ausgangsfalls:**

Eine Reihe von LKW-Käufern hat die Fahrzeuge nicht direkt bei den Kartellanten, sondern bei unabhängigen LKW-Händlern beschafft. Einige LKW-Käufer haben ihre Fahrzeuge bei LKW-Herstellern gekauft, die nicht an den Kartellabsprachen beteiligt waren.

- Frage:** *Sind mittelbare Abnehmer des Kartells berechtigt, einen Schadensausgleich von den Kartellanten zu verlangen? Rechtsgrundlage?*
- Frage:** *Welche besonderen Schwierigkeiten ergeben sich für mittelbare Abnehmer eines Kartells beim Schadensnachweis?*
- Frage:** *Welche Beweiserleichterungen stellt das GWB mittelbaren Abnehmern eines Kartells zur Verfügung, um die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern?*
- Frage:** *Berechtigten LKW-Bezüge von Kartellaußenseitern dazu, Schadensersatzansprüche gegen die LKW-Kartellanten geltend zu machen?*